

Landesbibliothek 541
Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Düsseldorf, Samstag den 5. Dezember

1908.

Inhalt: Stück 53 bis 55 des Reichsgesetzblatts 541, Ausführungsanweisung zum Quellenchutzgesetz 541, Weihnachts-sendungen 544, Wahrschauen in der Stromstrecke von Bingen bis St. Goar 544, Prüfungen für Lehrpersonen 544, 545, Anordnungen über Ruhrsperrungen 545, Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus den Niederlanden 545, Errichtung der kath. Pfarr-gemeinde St. Peter in Offen 546, Innungen 546, 547, Kehluladen-schluß in Duisburg 546, Verlorener Wandergewerbeschein 547, Körtermine 547, Hauskollekte 547, Namensänderungen 548, Einreichung von Gesuchen an das Auswärtige Amt 548, Ent-eignungen 548, 549, Einreichungsstermin für Steuererklärungen 548, Reineinkommen der Kreis Bergheimer Nebenbahnen 549, Berggewerbegerichtsbeisitzer 549.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1398. Das zu Berlin am 17. November 1908 aus-gegebene 53. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3530. Zweites Zusatzübereinkommen zu dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 19. Sep-tember 1906.

1399. Das zu Berlin am 17. November 1908 aus-gegebene 54. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3531. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 30. Oktober 1908.

Nr. 3532. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheber-rechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 1. November 1908.

Nr. 3533. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 3. November 1908.

Nr. 3534. Bekanntmachung, betreffend die Postschec-ordnung. Vom 6. November 1908.

1400. Das zu Berlin am 19. November 1908 aus-gegebene 55. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3535. Bekanntmachung, betreffend die Verein-barung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. Vom 4. November 1908.

1401. Das zu Berlin am 20. November 1908 aus-gegebene 56. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3536. Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1908.

Nr. 3537. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ge-nehmigung zur Erklärung des Beitritts für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Oktober 1908.

Nr. 3538. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen

Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. November 1908.

Nr. 3539. Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentage, vom 20. Oktober 1908 bei-gefügt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1402. Ausführungsanweisung zum Quellenchutzgesetz.

Zur Ausführung des Quellenchutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 105) wird folgendes bestimmt:

I. Zu §§ 1, 2.

1. Der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle ist an die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Minister zu richten und bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle gelegen ist, ein-zureichen.

2. Der Regierungspräsident hat die zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erforderlichen Ermittlungen herbeizuführen und über deren Ergebnis den zuständigen Ministern zu Händen des Ministers der Medizinalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

3. Wird von dem Eigentümer einer Quelle, die nach Ansicht des Regierungspräsidenten als gemeinnützig an-zusehen ist, der Antrag auf Feststellung der Gemein-nützigkeit nicht gestellt, so hat der Regierungspräsident in Erwägung zu ziehen, ob diese Feststellung im öffent-lichen Interesse liegt und daher von Amts wegen zu treffen ist. Dies wird im allgemeinen nur dann zu geschehen haben, wenn es darauf ankommt, die Rechts-grundlage für ein amtliches Eingreifen auf Grund der §§ 28, 29 des Gesetzes zu gewinnen. Dem Quellen-eigentümer ist regelmäßig eine geraume Frist — min-destens 1 Jahr vom Inkrafttreten des Gesetzes ab — zur Überlegung darüber zu gewähren, ob die Feststellung der Gemeinnützigkeit in seinem eigenen Interesse liegt.

In jedem Falle ist dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu einer eingehenden Darlegung seines Standpunktes zu bieten.

4. Ob und inwieweit der Regierungspräsident bereits in diesem Abschnitt des Verfahrens mit dem zuständigen Oberbergamt in Verbindung zu treten hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Jedenfalls hat der Regierungspräsident nach erfolgter Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle oder nach Aufhebung einer solchen Anordnung das Oberbergamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

II. Zu §§ 3 bis 9.

1. Der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirks ist bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle liegt, einzureichen.

2. Der dem Antrage beizufügende Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder konzeptionierten Marktscheider unter Anwendung eines Maßstabes von 1:25 000 angefertigt sein, wobei Meßtischblätter der Königlich Landesaufnahme als Grundlage dienen können. Er muß die Lage der zu schützenden Quelle und die Grenzen des beantragten Schutzbezirks genau erkennen lassen. Reicht für diesen Zweck der angegebene Maßstab nicht aus, so sind die Beschlußbehörden befugt, die Darstellung des Schutzbezirks oder einzelner Teile des Bezirks in einem größeren Maßstabe, sowie die Auftragung von Tagesgegenständen und der katastermäßigen Grundstücksgrenzen zu verlangen. Jedenfalls muß der Lageplan dem einzelnen Grundstückseigentümer die Möglichkeit bieten, zu erkennen, ob sein Grundstück ganz oder teilweise innerhalb des Schutzbezirks gelegen ist.

3. Die Leitung des Feststellungsverfahrens liegt dem Regierungspräsidenten ob, doch hat dieser Maßnahmen von erheblicher Bedeutung nur im Einverständnis mit dem Oberbergamt zu treffen. Berichte an die vorgesetzten Minister sind von beiden Behörden gemeinschaftlich zu erstatten.

4. Greift ein Schutzbezirk über die Grenzen der Verwaltungsbezirke der in erster Linie zuständigen Beschlußbehörden hinaus, so ist eine gemeinschaftliche Beschlußfassung der beteiligten Oberbergämter und Regierungspräsidenten erforderlich.

5. Da die Frage der Gestaltung des Schutzbezirks im wesentlichen von geologischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein wird, so ist von den Beschlußbehörden in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß der gestellte Antrag einer sachkundigen geologischen Prüfung unterworfen wird. Selbstverständlich steht es den Beteiligten frei, ihrerseits geologische Gutachten zu beschaffen und zu den Akten zu überreichen oder auch Sachverständige zu dem Erörterungstermin zu stellen. Geschieht letzteres, so ist von den amtlichen Kommissaren den Sachverständigen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten eingehend darzulegen und zu begründen.

6. Soweit die von den Beteiligten beigebrachten geologischen Gutachten nicht ausreichen oder nicht überzeugen, ist von Amtes wegen auf Ergänzung der geologischen Grundlagen der Entscheidung Bedacht zu nehmen.

In manchen Fällen wird das beteiligte Oberbergamt in der Lage sein, zu den in Betracht kommenden geologischen Fragen auf Grund der sachmännlichen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder eine abschließende Stellung zu nehmen. Ist dies aber nicht der Fall oder macht die schwerwiegende Bedeutung der Sache eine besonders eingehende Prüfung der geologischen Verhältnisse erforderlich, so ist ein Gutachten der Königlich Geologischen Landesanstalt in Berlin einzuholen.

7. In dem Feststellungsbeschlusse sollen, soweit tunlich, die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf, (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes). Auf Anwendung dieser Vorschrift in möglichst weitgehendem Umfange ist besonderer Wert zu legen, weil auf diesem Wege einerseits die Beschränkung des Verfügungsrechts über das Grundeigentum auf das erforderliche Maß zurückgeführt, andererseits vermeidlichen Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer vorgebeugt werden kann. Selbstverständlich wird es in erster Linie Aufgabe der geologischen Gutachter sein, auch den Kreis der ohne Genehmigung zuzulassenden Arbeiten zu bestimmen. Jedenfalls aber ist auch dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu geben, sich über den Umfang dieses Kreises zu äußern, und auf seine Wünsche, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

8. Wird für gewisse Arbeiten eine Anzeige vorge-schieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist. Als zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde kann auch eine den Beschlußbehörden nachgeordnete Behörde, z. B. die Ortspolizeibehörde oder der Bergrevierbeamte bezeichnet werden.

9. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, in Beziehung auf die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für verschiedene Teile des Schutzbezirks verschiedene Anordnungen zu treffen.

10. Die gemäß § 6 des Gesetzes nach vorläufiger Prüfung ohne weiteres Verfahren statthafte Zurückweisung des Antrags auf Feststellung eines Schutzbezirks, weil der Lageplan oder der darin bezeichnete Schutzbezirk unzureichend ist, hat erst zu erfolgen, nachdem sich die Beschlußbehörden mit dem Quelleneigentümer in Verbindung gesetzt und auf zweckentsprechende Vervollständigung oder Abänderung des Antrags hingewirkt haben.

11. Der Beschluß über den Antrag auf Feststellung eines Schutzbezirks ist stets mit einer Begründung zu versehen, welche die für die Entscheidung maßgebenden Erwägungen, insbesondere auch erkennen läßt, welche Beurteilung die etwa von den Beteiligten beigebrachten Gutachten gefunden haben.

III. Zu §§ 10 bis 14 und 18.

Für das Verfahren auf Grund der §§ 10 bis 14 und 18 des Gesetzes gelten die Bestimmungen unter II dieser Ausführungsanweisung mit den aus den Umständen sich ergebenden Abweichungen.

IV. Zu § 15.

Unter „baren Auslagen des Verfahrens“ sind nur solche Auslagen zu verstehen, die durch das Verfahren selbst unmittelbar notwendig geworden sind, z. B. Porto-

kosten, Bekanntmachungskosten und Schreibegebühren, sowie die Gebühren der von Amtes wegen zugezogenen Sachverständigen, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die kraft ihres Amtes Gutachten abzugeben haben. Etwaige Reisekosten sind nicht zu den baren Auslagen zu rechnen, ebensowenig Anwaltskosten der Parteien.

V. Zu § 16.

1. Die nach §§ 4, 8 bis 14 ergehenden Beschlüsse, durch welche das Grundeigentum beschränkt oder von einer Beschränkung befreit wird, sind in den Amtsblättern der Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken der Schutzbezirk liegt, sowie in den einzelnen beteiligten Gemeinden und Ortsbezirken in der für die Bekanntmachungen der Ortsvorstände üblichen Form zu veröffentlichen.

2. Beschlüsse des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten sind, soweit gegen sie die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegeben ist (§ 12 Abs. 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 des Gesetzes), erst nach dem Ablaufe der Beschwerdefrist und, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt ist, erst nach deren Erledigung zu veröffentlichen.

VI. Zu § 17.

1. Aus der Versagung der Genehmigung zu einer nach § 3 oder § 10 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Arbeit entspringt eine Entschädigungsverpflichtung des Quelleneigentümers. Diesem ist daher Kenntnis von dem Genehmigungs-gesuch und Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Das Einverständnis des Quelleneigentümers mit der Vornahme der Arbeit befreit indessen die Beschlußbehörden nicht von der eigenen Prüfung der Frage, ob dadurch die Ergiebigkeit oder die Zusammensetzung der Quelle schädlich beeinflusst werden kann. Geben hierüber die bereits bei Feststellung des Schutzbezirks erstatteten geologischen Gutachten keinen bestimmten Aufschluß, so muß eine erneute geologische Begutachtung stattfinden.

2. Der Beschluß, durch den die Genehmigung zu einer Arbeit endgültig versagt oder unter einer erschwerenden Bedingung erteilt wird, ist den im § 20 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen zuzustellen. Gegenstand der Zustellung ist, wenn die Entscheidung der Beschlußbehörden durch Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Zurücknahme der Beschwerde unanfechtbar geworden ist, eine mit der Bescheinigung der Unanfechtbarkeit versehene Ausfertigung dieser Entscheidung. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung muß wegen der daran geknüpften Rechtsfolgen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 des Gesetzes) auch dann erfolgen, wenn die Entscheidung bereits nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zugestellt worden war.

VII. Zu §§ 4 Abs. 3, 27.

1. Ein gemeinsamer Schutzbezirk kann für benachbarte Quellen auch dann festgestellt werden, wenn diese Quellen verschiedenen Eigentümern gehören. Der Begriff der Nachbarschaft wird auch durch eine verhältnismäßig weite Entfernung nicht ausgeschlossen, wenn die Quellen denselben Einflüssen unterworfen sind.

2. Im übrigen setzt die Feststellung eines gemeinsamen Schutzbezirks zwar nicht voraus, daß von den beteiligten Quelleneigentümern ein gemeinsamer Schutzbezirk, aber

doch, daß von jedem ein Schutzbezirk beantragt worden ist. Unterläßt ein Quelleneigentümer die Stellung eines solchen Antrags, so kann er auch nicht in einen gemeinsamen Schutzbezirk hineingezogen werden und kommt unter Umständen in die Lage, die Vorteile eines fremden Schutzbezirks genießen zu können, ohne an den entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen teilzunehmen. Ob in einem solchen Falle der Quelleneigentümer auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Stellung eines Antrages anzuhalten sein wird, muß der Prüfung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

3. Die durch § 27 begründete Mithaft mehrerer Quelleneigentümer kann, wenn sie lediglich im Wege der Privatverhandlungen oder im Zivilrechtswege verwirklicht werden soll, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es wird daher im Falle einer solchen gemeinsamen Haftung mehrerer Quelleneigentümer eine vornehmliche Aufgabe des Beamten der nach § 24 Abs. 2 auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken hat, sein, auch auf eine möglichst einfache und zweckentsprechende Regelung des Verhältnisses zwischen den Quelleneigentümern untereinander hinzuwirken. Geeignetenfalls wird die Einziehung der anteiligen Zahlungen der Quelleneigentümer sowie auch die Verteilung unter die entschädigungsberechtigten Grundeigentümer von dem Landrat oder dem Gemeindevorstand zu übernehmen sein.

VIII. Zu §§ 28, 29.

1. Die Regierungspräsidenten haben ein Verzeichnis der gemeinnützigen Quellen ihres Verwaltungsbezirks zu führen und darauf zu achten, daß an diesen Quellen und an deren Fassung keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden, und daß die Unterhaltung und Benützung dieser Quellen der Rücksicht auf die Erhaltung ihres Bestandes und ihres Mineralgehalts, sowie dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege entspricht.

2. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Gesetzes sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

3. Wird durch Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten für gewisse Arbeiten auf Grund des § 28 Abs. 2 eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist.

4. Die Leitung des Verfahrens auf Grund der §§ 28, 29 liegt dem Regierungspräsidenten ob.

Die Mitwirkung des Oberbergamts regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziffer 11, 3 dieser Ausführungsanweisung.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe: *De l b r ü d.*
I 8642 M. f. S.

Der Minister des Innern: *von M o l l e.*

II a 9502 M. d. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
von A r n i m.

IB Ib 7049, II 13498 M. f. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten: *J. B.: B e v e r.*

M 9629 M. d. g. A.

1403. Die Weihnachtsendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappplatten, schwache Schachteln, Zigarrenkästen usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß; bei in Leinwand verpackten Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift indessen nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C. W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 21. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Kobelt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**1404. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.**
Die Schiffahrttreibenden werden unter Bezugnahme

auf die §§ 42 und 46 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung benachrichtigt, daß zur Sicherung und Erleichterung der Schiff- und Floßfahrt in der Stromstrecke von Bingen bis St. Goar folgendes angeordnet worden ist.

1. Die auf Grund des Absatzes 6 des vorgenannten § 42 für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge eingerichtete besondere (wandernde) Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammered wird vom 1. Januar 1909 ab eingezogen, wodurch die von den wandernden Posten diesen Schleppzügen bisher an der Bank, am Betted und am Kammered gegebenen Zeichen mit der kleinen roten Flagge in Fortfall kommen.

2. Von demselben Tage ab wird — zunächst probeweise — am Betted eine neue feste Wahrschau eingerichtet, welche lediglich die von der festen Wahrschau gegenüber dem Kammered gemäß Absatz 2 a, b und c des genannten § 42 zu gebenden Zeichen aufnimmt und stromabwärts weitergibt. Das auf Grund der Bekanntmachung vom 11. September 1903 (Amtsblatt der Rgl. Regierung Coblenz 1903 Nr. 53 vom 24. desselben Monats) für die letztere Wahrschau vorgeschriebene Zeichen mit einer blau und weißen Flagge, betreffend Sperre des Fahrwassers infolge Festfahrens oder Sinkens von Fahrzeugen, wird von der neuen Wahrschau am Betted nicht gegeben.

3. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist vom 1. Januar 1909 ab die durch die Bekanntmachung vom 24. April 1893 (Amtsblatt der Rgl. Regierung Coblenz 1893 Nr. 24 vom 4. Mai) unter Nr. 4 festgesetzte, von jedem zu Berg fahrenden Schleppzuge an die wandernde Wahrschau zu zahlende Gebühr von 1,20 Mark nicht mehr zu entrichten.

Von diesem Zeitpunkte ab sind, entsprechend den durch die letztgenannte Bekanntmachung unter Nr. 3 an die festen Wahrshauer bei Oberwesel, gegenüber dem Kammered, gegenüber der Loreley und an der Bank zu entrichtenden Gebühren, bis auf weiteres an die neue feste Wahrschau am Betted zu zahlen:

a) von jedem einzeln zu Berg fahrenden Dampfboot 20 Pfg.

b) von jedem zu Berg fahrenden Schleppzuge 20 Pfg. Coblenz, den 23. November 1908. St. B. f. v. 8778.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. A.: M o m m.

1405. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Direktoren werden im Jahre 1909 in folgender Ordnung im SitzungsSaale des hiesigen Distrikalgebäudes abgehalten werden.

I. Für die Mittelschullehrer.

- a) Frühjahrstermin 12. Juni und folgende Tage,
b) Herbsttermin 22. November und folgende Tage.

II. Für die Direktoren.

- a) Frühjahrstermin 17. Mai und folgende Tage,
b) Herbsttermin 8. November und folgende Tage.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen, auf welche die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung finden, sind uns spätestens bis zum 1. März

bezw. 1. September einzureichen; der Wohnort ist nötigenfalls mit Straße und Hausnummer genau anzugeben. Falls die Prüfung schon früher ohne Erfolg versucht worden ist, darf im Lebenslaufe eine Angabe hierüber nicht fehlen.

Aus der Meldung zur Rektorenprüfung muß zu ersehen sein, für welche Schulgattung sie beabsichtigt wird (ob für Schulen mit oder ohne fremdsprachlichen Unterricht).

Coblenz, den 20. November 1908. II. Nr. 9955.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1406. Die Prüfung der Lehrerinnen, der Schulvorsteherinnen und der Sprachlehrerinnen in unserem Geschäftsbereiche werden im Jahre 1909 nach folgendem Plane abgehalten werden:

I. In Coblenz:

- a) Prüfung der Lehrerinnen
am 16. März und folgende Tage und
" 18. September und folgende Tage;
- b) Prüfung der Schulvorsteherinnen
am 3. April und
" 30. September;
- c) Prüfung der Sprachlehrerinnen
am 11. Mai und folgende Tage und
" 4. Oktober und folgende Tage.

II. In Köln:

Prüfung der Lehrerinnen
am 15. März und folgende Tage.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind enthalten in den Prüfungsordnungen vom 24. April 1874 und vom 5. August 1887, welche mit den späteren Änderungen in dem Anhange zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt und im Wege des Buchhandels zu beziehen sind. Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. Januar 1901 — U III D. Nr. 3323 U III B. 2917 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901, Seite 204—209) in jeder Meldung zur Lehrerinnenprüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchselktionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklasse der Schulart, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen.

Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Coblenz, den 20. November 1908. II. Nr. 9964.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1407. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird für den schiffbaren Teil der Ruhr von Witten abwärts bis zur Ruhrmündung folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wer den vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf namens der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung erlassenen, im Amtsblatte der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machenden Anordnungen wegen zeitweiliger Sperrung der Ruhr oder von Teilen derselben zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einer bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1908. I. H. 4067.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

1408. **Landespolizeiliche Anordnung**

betreffend die tierärztliche Untersuchung der aus den Niederlanden zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangenden Einhufer.

Zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Pferdekrankheiten, insbesondere der Rosskrankheit, die in den Niederlanden in einem für den inländischen Pferdebestande bedrohlichen Umfange herrscht, bestimme ich auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 R. G. Bl. S. 153, 1. Mai 1894 R. G. Bl. S. 409, in Verbindung mit § 3 des hierzu ergangenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 G. S. S. 128, 22. Juli 1905 G. S. S. 318, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf bis auf weiteres folgendes:

§ 1.

Sämtliche aus den Niederlanden zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel u. dgl.) müssen an der Landesgrenze von dem für die Einfuhrstelle zuständigen beamteten Tierarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

§ 2.

Alle Einhufer, die bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Tiere, die mit kranken oder verdächtigen zusammen befördert werden oder sonst in Berührung gekommen sind, werden von der Ein- oder Durchfuhr ausgeschlossen.

§ 3.

Die Einfuhr ist nur über die Zollstellen Kaldenkirchen (Bahnhof), Schwanenhaus, Dammerbruch, Straelen, Cranenburg, Elten, Hassum und Emmerich (über letztgenannten Ort nur, soweit die Tiere auf dem Rhein

eingeführt werden) gestattet. Pferde, für die die Beteiligten den höchsten Zollsaß von 360 Mark zu zahlen bereit sind, dürfen auch an anderen, als den vorstehend genannten Zollstellen abgefertigt werden.

§ 4.

Die Zeiten, zu denen bei den genannten Zollstellen die Einfuhr gestattet ist, werden mit meinem Einvernehmen ebenso wie die Bestimmungen über die Anmeldung der Tiere durch den Herrn Präsidenten der Königlich Oberzolldirektion in Köln bekannt gemacht.

§ 5.

Für die Untersuchung ist von demjenigen, der Einhufer zur Ein- oder Durchfuhr einbringt, eine Vergütung von 3 Mark für jedes Tier an die Zollstelle zu entrichten.

Wenn mit besonderer Genehmigung der Zollbehörde die Einfuhr zu einer anderen als der nach § 4 dieser Anordnung festgesetzten Zeit oder an anderen als den im § 3 genannten Zollstellen erfolgt, so werden von dem Einbringer der Tiere außer der vorstehend aufgeführten Gebühr noch die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder des untersuchenden beamteten Tierarztes erhoben.

§ 6.

Unberührt durch diese landespolizeiliche Anordnung bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparks, sowie die Bestimmungen für den Grenzverkehr.

§ 7.

Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Anordnungen vom 11. April 1893 (A. B. S. 103), 15. Juni 1893 (A. B. S. 330), 9. August 1893 (A. B. S. 433), 30. August 1894 (A. B. S. 372) und 17. November 1895 (A. B. S. 452) werden hiermit aufgehoben.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß §§ 65¹, 66¹ und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 30. November 1908. I. P. 5575.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

1409.

Urkunde

über die Errichtung der Pfarre St. Peter in Essen-Ruhr.

1. Das bisher bloß seelsorgerliche Rektorat St. Peter in Essen wird zur selbständigen Pfarre erhoben.

2. Die neue Pfarre St. Peter wird begrenzt im Osten durch die Stadtgrenze Essen-Stoppenberg, im Süden durch die Eisenbahnstrecke Essen-Nord-Kray und die sich anschließenden Achsen der Söllingstraße, Stoppenbergerstraße, Horsterstraße, Bruchstraße und deren Verbindung mit dem Hermannsplatz, Theodorstraße, im Westen durch die Achse der Viehoserchauffee und der ehemaligen Langestraße bis zum Vernebach, dann dem Laufe des Baches folgend bis zur Alteneßener Grenze, im Norden durch die Stadtgrenze Essen-Alteneßen. Auf der zugehörigen Karte ist das Gebiet mit roter Farbe angelegt.

3. Am Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Urkunde

scheiden die Katholiken des vorbeschriebenen Bezirks aus der Pfarre St. Gertrud aus und werden Angehörige der neuen Pfarre St. Peter.

4. Der neuen Pfarre werden gemäß dem Beschlusse des Kirchenvorstandes die Kirche St. Peter und die beiden Dienstwohnungen der Geistlichen als schuldenfreies Eigentum überwiesen.

5. Des weiteren überweist die Muttergemeinde eine Summe von 50 000 Mark als Dotation zum Pfarrfonds. Weitere Ansprüche an St. Gertrud werden der neuen Pfarre nicht zuerkannt, sie bleibt aber auch frei von allen Abgaben und Entschädigungen an die Mutterpfarre.

6. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf das gesetzliche Dienst Einkommen zu. Soweit das vorhandene Einkommen nicht ausreicht, ist dasselbe aus der Kirchenkasse oder anderweitig zu decken.

7. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft.

Köln, den 12. November 1908.

J. Nr. 3904.

Der Erzbischof von Köln,

gez. † Antonius Kardinal Fischer.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12. November 1908 von dem Kardinal-Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter in Essen wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 29. Oktober dieses Jahres, G. II 5332, uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 20. November 1908. II. D. 5504.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen Cosack.

1410. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1909 eine Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierer-Handwerk in dem Bezirke des Stadtkreises Essen mit dem Sitze in Essen und dem Namen „Maler Zwangs-Innung zu Essen“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierer-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige freie Maler-Innung für den Stadt- und Landkreis Essen.

Düsseldorf, den 25. November 1908. I. F. 6710.

Der Regierungs-Präsident.

1411. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen für Leder- und Schuhmacherbedarfsartikel im Stadtbezirk Duisburg ist der Antrag gestellt worden, den Auktionsladienschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage und der gemäß § 139e Absatz 2 R.-G.-D. freigegebenen verlängerten Verkaufstage für ihre Verkaufsstellen einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139f R.-G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister in Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 23. November 1908. I. F. 6763.
Der Regierungs-Präsident.

1413. Auf Grund der Polizeiverordnung betreffend die Rörordnung für Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 11. November 1904 (A.-Bl. S. 430/1) bringe ich nachstehend das Verzeichnis der für die diesjährige Rörung bestimmten Termine zur Kenntnis der Beteiligten.

Ort	Stelle	Beteiligte Kreise	Tag und Stunde der Rörung
Fischeln	auf dem Remontemarktplatz	Gresfeld-Stadt und Land	Sonnabend den 12. Dezbr. 1908, vormittags 11 1/2 Uhr.
Hilben	vor dem Bahnhofe	Düsseldorf-Stadt und Land, Mettmann, Solingen-Stadt und Land, Lennep, Varmen, Elberfeld, Remscheid	Montag den 14. Dezember 1908, vormittags 11 Uhr.
Oberhausen	auf dem Schlachthofe	Duisburg, Oberhausen, Mülheim-Stadt u. Land, Essen-Stadt und Land, Duisburg-Ruhrort.	Montag den 14. Dezember 1908, nachmittags 2 Uhr.
Grünthal	auf der Provinzialstraße bei Grünthal, Gemeinde Bönning, 1,7 km vom Bahnhof Menzelen entfernt	Moers	Dienstag den 15. Dezember 1908, vormittags 9 3/4 Uhr.
Empel	vor dem Hause des Gastwirts	Rees	Dienstag den 15. Dezember 1908, nachmittags 1 3/4 Uhr.
Cleve	auf der breiten Lindenallee auf der Strecke zwischen dem städtischen Kirchhof und dem Ausgang zum Cleverberg	Cleve	Mittwoch den 16. Dezember 1908, vormittags 8 Uhr.
Gelbern	auf dem Wege am sogenannten Erzzerplatz am rheinischen Bahnhof	Gelbern	Mittwoch den 16. Dezember 1908, vormittags 10 1/2 Uhr.
Kempen	auf dem neuen Viehmarkt vor dem Esentor	M. Gladbach-Stadt und Land, Kempen, Rheydt	Mittwoch den 16. Dezember 1908, nachmittags 1 3/4 Uhr.
Kaarst bei Neuß	vor der Wirtschaft von Schmalbach	Neuß und Grevenbroich	Donnerstag den 17. Dezbr. 1908, vormittags 8 1/2 Uhr.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1908.

I. E. 5867.

Der Regierungs-Präsident.

1414. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsgesinnung für das Stellmacher- und Wagenbauerhandwerk im Bezirke des Stadt- und Landkreises Mülheim-Ruhr und des Stadtkreises Oberhausen mit dem Sitze zu Mülheim-Ruhr zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Mülheim-Ruhr zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 25. November 1908. I. F. 6820.
Der Regierungs-Präsident.

1412. Der dem Hausierer Friedrich Otto aus Essen, zur Zeit in Stargard i./Pom., von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 7890 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Postkarten berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. November 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

Mit der Einsammlung der Kollekte im Jahre 1909 sind folgende Personen beauftragt worden: Hermann Vüttges und Robert Peters aus Crefeld, Johann Wemmelers aus Berge, Hermann Bollekier aus Amern St. Anton, Theodor Eber aus Elfen, Wilhelm Bihn, Leo Blum aus Giesentkirchen, Arnold Dauzenberg aus M.-Glabbach, Wilhelm Fink aus Arnoldsweller, Franz Ddenthal aus Engeldorf, Adolf Fröhling aus Orken, Johann Schmidt aus Solingen, Lambert Lichtschlag und Albert Mori aus Düsseldorf, Anton Breittkopf aus Köln, Hermann Theisen aus Anhoven, Johann Eids aus Scheuerheck, Franz Krott aus Crefeld, Johann Wiblinghaus aus Neviges, Wilhelm Scheufens aus Birgden.

Düsseldorf, den 21. November 1908. I. Ca. 9942.
Der Regierungs-Präsident.

1416. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß, dem Bergmann August Gorziza zu Duisburg-Ruhrort, geboren am 15. August 1886 zu Mojthienen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Gorziza fortan den Namen Hartmann zu führen.

Düsseldorf, den 24. November 1908. I. Ca. 9969.
Der Regierungs-Präsident.

1417. Dem Auswärtigen Amte sind in letzter Zeit aus wissenschaftlichen Kreisen mehrfach Gesuche, in welchen die Erwirkung von amtlichen Empfehlungen und von Erleichterungen für Reisen im Auslande erbeten wurde, erst so spät zugegangen, daß eine rechtzeitige Erledigung

der Gesuche nicht mehr möglich war. Den Reisenden sind in solchen Fällen die durch diplomatische Vermittelung für die erwirkten Vergünstigungen entweder nur während eines Teiles ihrer Reisen oder garnicht zugute gekommen. Im eigenen Interesse der Gesuchsteller muß daher auf eine möglichst frühzeitige Einreichung solcher Gesuche Wert gelegt werden. Dabei bemerke ich, daß den Gesuchen im Auswärtigen Amt im allgemeinen nur dann entsprochen werden kann, wenn sie von der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung befürwortet sind.

Berlin W. 64, den 14. November 1908.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. B.: Weber.
U. I. K. 1983. U. I. U. II. U. IV. M.
An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Vorstehender Erlaß wird den beteiligten Kreisen zur Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 25. November 1908. I D. 7913/08.
Der Regierungs-Präsident.

1418. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Bahnarbeiter Friedrich Korziza in Duisburg-Ruhrort, geboren am 30. Oktober 1883 zu Gr. Borlen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Korziza fortan den Namen Hartmann zu führen.

Düsseldorf, den 24. November 1908. I Ca 9969.
Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1419. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Eppinghofstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	72	22	67/62	Trottoir	„Rheinische Bank, vorm. Gustav Hanau“ Aktien-Gesellschaft	Mülheim a. d. Ruhr

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 8. Dezember 1908**, nachmittags 3 1/2 Uhr, im Rathaus zu Mülheim a. d. Ruhr (Marktplatz).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1908.

Der Abschätzungs-Kommissar: **S o f f m a n n** Regierungsrat.

1420. In Gemäßheit des Artikels 54 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 sind die nach § 25 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1909 in der Zeit vom 4. bis einschließlich den 20. Januar 1909 abzugeben. Es wird hierbei bemerkt, daß die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 1909 innerhalb der vorbezeichneten Frist sich nicht

erstreckt auf die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die eingetragenen Genossenschaften und die in § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes genannten Konsumvereine.

Düsseldorf, den 30. November 1908. B. c. 2901.
Der Vorsitzende der Berufungskommission.
v. W a l t h e r, Ober-Regierungsrat.

1421. Auf Antrag der Gemeinde Homberg a./Rh. hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Duisburger-, Friedrich-, Prinz-, Mühlen- und Augustastraße, innerhalb der Gemeinde Homberg belegenen Grundflächen angeordnet.

Vfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm					
a) Duisburgerstraße:							
1	1	36	2	6070/35	Acker	1. Bauunternehmer Christian Harbt 2. Rentmeister Hermann Gondolf	Baumberg b./Monheim Haus Roland b./Gerresheim Homberg
2	1	45	2	4468/9 zc.	"	Witwe Tagelöhner Johann Adams	Homberg
b) Friedrichstraße:							
3	—	12	2	2758/308 zc.	Hofraum	Bergmann Paul Dyrda	Homberg
c) Prinzstraße:							
4	1	39	5	1029/127	Acker	Eheleute Bechenarbeiter Heinrich Heister und Wechtilde geb. Hüds	Moers-Hochstraß
d) Mühlenstraße:							
5	—	31	2	4151/247	Hofraum	Witwe Tagelöhner Heinrich Terforth Anna geb. Schmiß	Homberg
e) Augustastraße:							
6	—	08	2	4169/520	Hofraum	Ehefrau Bechenarbeiter Wilhelm Waldmann Sophie geb. Gentges	Homberg
	—	41	2	4168/521 zc.	"		
	Ca.	49		und 4170/521 zc.			

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 7. Dezember 1908**, nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr, im Rathaus zu Homberg a./Rh.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. November 1908.

A. Nr. 530.

Der Abschätzungs-Kommissar: **H o f f m a n n**, Regierungsrat.

1422. Gemäß § 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das aus dem Betriebe der Kreis Bergheimer Nebenbahnen, aus dem Rechnungsjahre 1907 herrührende, im Rechnungsjahre 1908 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen auf 44 621 Mark 17 Pfennig festgestellt worden ist.

Cöln, den 26. November 1908. E. K. 1203. Pr. 1.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

1423. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Bergewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September

1901, sowie der §§ 8, 11 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Bergewerbegerichts Dortmund vom 17. März 1906 ist der Beisitzer der Spruchkammer Süd-Essen des vorgenannten Bergewerbegerichts, Bergmann Friedrich Gersthagen, weil er seinen Wohnsitz von Mülheim (Ruhr) nach Sterkrade verlegt, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 25. November 1908.

I. 14848.

Königliches Oberbergamt.

Bestellungen für 1909 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Anfang Januar 1909 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1908 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblattstelle bezogen werden.

Hierzu die **Öffentlichen Anzeiger Nr. 289, 290, 291, 292, 293, 294 und 295.**

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von A. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf

